
Datum: 15.10.2019
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 4. Senat für Familiensachen
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 4 WF 232/19
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2019:1015.4WF232.19.00

Vorinstanz: Amtsgericht Lüdenscheid, 5 F 1292/16

Tenor:

Die Anhörungsrüge und Gegenvorstellung des Kindesvaters gegen den am 16.09.2019 erlassenen Beschluss wird zurückgewiesen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

Gründe:

1

Anhörungsrüge und Gegenvorstellung des Kindesvaters sind zurückzuweisen, da sein Vortrag keine andere Entscheidung rechtfertigt. Insbesondere braucht auf den Abschluss eines Verfahrens und die daraus folgenden Konsequenzen nicht vorab hingewiesen werden.
